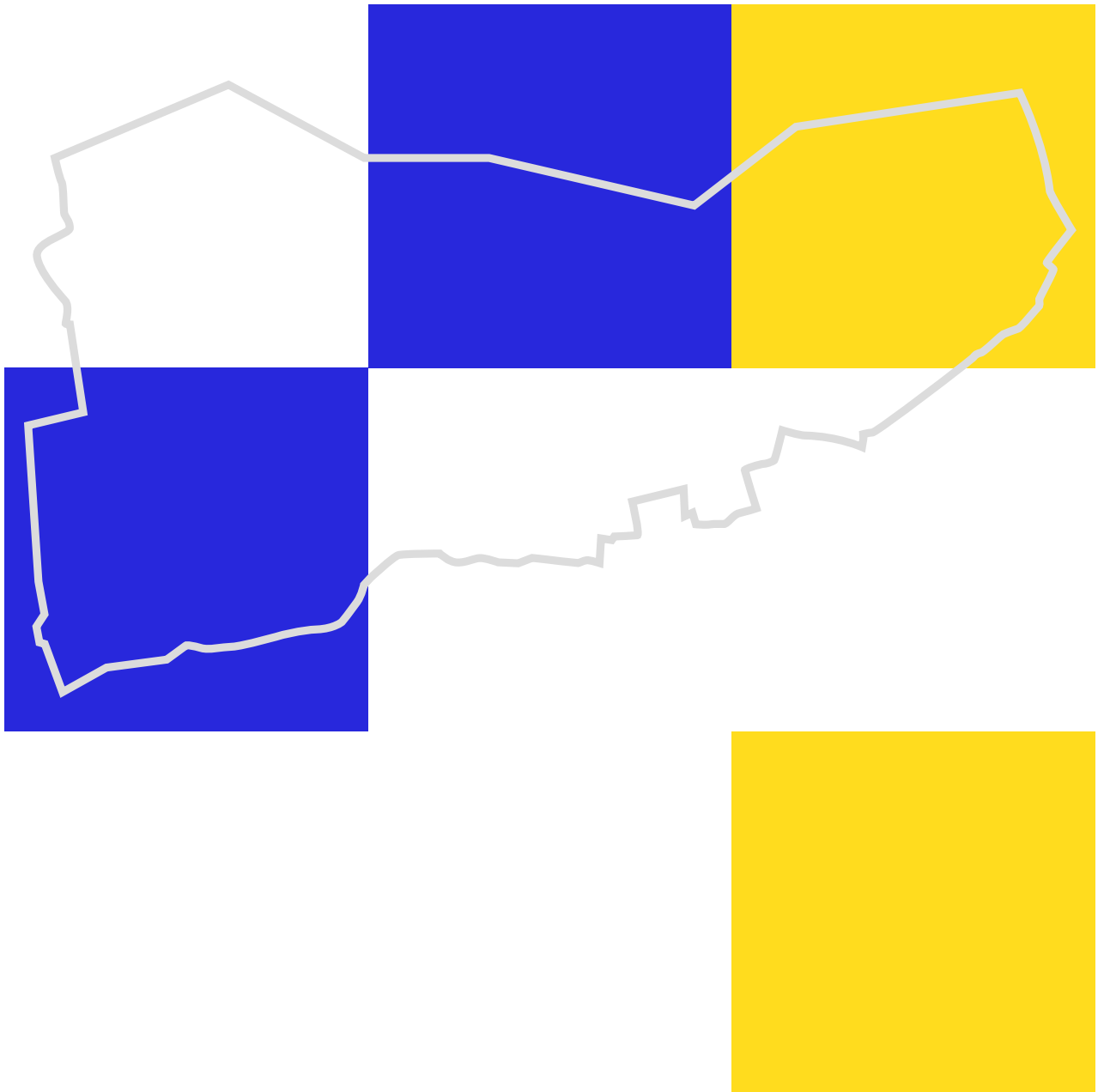


05.12.1990

Abfallreglement



Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
I Allgemeines	2
Gemeindeaufgaben	2
Organisation, Durchführung	2
Abfallkonzept	2
Information	2
Benutzungspflicht	2
Wegwerf- und Ablagerungsverbot	3
Kontrolle	3
II Siedlungsabfälle	3
a) gemeinsame Bestimmungen	3
Öffentliche Abfallkörbe	3
Verbrennen	3
Abfallzerkleinerer	3
Verwertung	3
Kompostierung	4
Tierkörper	4
Übertragung von Aufgaben	4
Ausschluss von der Abfuhr	4
b) Hauskehricht	4
Begriff	4
Behälter und Gebinde	5
Abfuhrtage, Sammelstellen	5
Bereitstellung	5
c) Sperrgut	5
Begriff	5
Abfuhr	5
d) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	6
Beseitigung	6
III Sonderabfälle	6
Begriff	6
Pflichten der Besitzer	6
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	6
IV Finanzierung	7
Finanzierung der Abfallentsorgung	7
Grundsätze für die Bemessung der	7
Gebühren	7
Gebührentarif	7
V Schlussbestimmungen	7
Vollzug	7
Rechtspflege	8
Widerhandlungen	8
Ausführungsbestimmungen	8
Inkrafttreten	8
Depositionszeugnis	8

Die Einwohnergemeinde Frauenkappelen erlässt, gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 7. Dezember 1986, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgendes Reglement:

I Allgemeines

Art. 1

Gemeindeaufgaben

¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

² Sie organisiert die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle.

³ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und für eine getrennte Kehrrichtentsorgung.

⁴ Sie informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

⁵ Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Art. 2

Organisation, Durchführung

Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

Art. 3

Abfallkonzept

¹ Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Verminderung, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde. Vorgaben des Kantons, der Region und der für die Gemeinde zuständigen Betreiber von Entsorgungsanlagen sind zu berücksichtigen.

² Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Art. 4

Information

¹ Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Die Verwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Art. 5

Benutzungspflicht

¹ Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

² Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Art. 6

Wegwerf- und Ablagerungsverbot

¹ Das Wegwerfen, Ablagern und Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Deponien ist verboten.

² Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 2.

Art. 7

Kontrolle

¹ Die zuständigen Organe sind berechtigt, mittels Stichproben namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten, zu kontrollieren.

² Die Kontrolle umfasst auch die korrekte Durchführung des Begleitscheinverfahrens für Sonderabfälle (Verordnung des Bundesrates vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen).

³ Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.

II Siedlungsabfälle

a) gemeinsame Bestimmungen

Art. 8

Öffentliche Abfallkörbe

¹ Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Art. 9

Verbrennen

¹ Im Freien dürfen aus dem Haushalt, dem Kleingewerbe und der Land- und Forstwirtschaft anfallende Papier-, Holz-, Garten- und Ernteaabfälle verbrannt werden, sofern es ohne Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Rauch, Gerüche, Feuergefahr oder andere lästige Immissionen erfolgt (Art. 9 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft).

² Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Art. 10

Abfallzerkleinerer

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten. Zudem ist jegliche Abgabe von Abfällen (wie Öle, Chemikalien, Medikamente, Wattestäbchen) über die Kanalisation (z.B. WC) verboten.

Art. 11

Verwertung

¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert alle vom Gemeinderat bestimmten Abfälle wie z.B.:

- Altpapier
- Altglas
- Altmetall
- Aluminium
- Altöl

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften des Gemeinderates zu erfolgen. Betreffend Sonderabfälle vgl. Abschnitt III.

Art. 12

Kompostierung

¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen vom Inhaber kompostiert werden. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

Art. 13

Tierkörper

¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle Region Laupen abzuliefern.

² Das Vergraben von vereinzelt Tieren bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Art. 14

Übertragung von Aufgaben

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Art. 15

Ausschluss von der Abfuhr

¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle
- e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 23.

² Abfälle nach Absatz 1 b – e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehrrecht

Art. 16

Begriff

¹ Als Hauskehrrecht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.

² Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehrrecht gleichgestellt.

Art. 17

Behälter und Gebinde

¹ Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Säcken zu höchstens 25 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen.

² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 25 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen. Für Gartenabfälle sind auch solide Körbe oder Kessel zugelassen.

³ Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

⁴ Es können nur offiziell zugelassene Container verwendet werden.

Art. 18

Abfuhrtage, Sammelstellen

¹ Der Hauskehricht wird in der Regel einmal wöchentlich abgeholt. Der Abfuhrtag wird veröffentlicht.

² Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Art. 19

Bereitstellung

¹ Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

² Für Container und grössere Ansammlungen kann der Gemeinderat den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler und Ortsteile.

c) Sperrgut

Art. 20

Begriff

¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 11 zugeführt werden können:

- a metallisches Altmaterial grösseren Umfangs wie Velos, ausgediente Haushaltmaschinen und -geräte (ausgenommen Kühlschränke), Gestelle und dergleichen;
- b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel);
- d Steine, Keramik, Flachglas (kein Abbruchmaterial).

² Das Höchstgewicht beträgt 50 kg.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinn dieser Bestimmung.

Art. 21

Abfuhr

¹ Das Sperrgut wird einmal monatlich abgeführt. Die Abfuhrtage werden veröffentlicht.

² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, vermeiden von Verletzungsgefahren).

³ Der Gemeinderat kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

d) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Art. 22

Beseitigung

¹ Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben können aufgrund einer Vereinbarung mit dem Gemeinderat beseitigt werden.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Artikel 17 – 19;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen konzessionierten Verwertungsbetrieb.

III Sonderabfälle

Art. 23

Begriff

Als Sonderabfälle gelten:

- a) gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen);
- b) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen z.B.
 - Altöl
 - Batterien
 - Farb- und Lackreste
 - Gifte
 - Leuchtstoffröhren
 - Medikamente
 - usw.

Art. 24

Pflichten der Besitzer

¹ Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

² Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

³ Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben.

Art. 25

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

¹ Die Gemeinde kann für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Sonderabfällen aus den Haushalten wie Öle, Farb- und Lackresten und dergleichen errichten oder periodische Sammelaktionen organisieren.

² Der Gemeinderat veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder -aktionen.

³ Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

IV Finanzierung

Art. 26

Finanzierung der Abfallentsorgung

¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer;
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes.
- Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen (z.B. Kompost).

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung (Art. 12 Abs. 1), Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen (Art. 22 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder –aktionen der Gemeinde (Art. 24), Öl- und Benzinabscheiderleerung tragen die Abfallbesitzer.

Art. 27

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

¹ Die Gebühren sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und –einrichtungen decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).

² Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

Art. 28

Gebührentarif

¹ Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif, der von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser zu genehmigen ist. Der Tarif regelt:

- die Grundgebühr;
- alle Ansätze der Benützungsgebühren, welche pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut erhoben werden;
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
- die Gebührenschildner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

² Der Gemeinderat legt die Ansätze innerhalb des genehmigten Gebührenrahmens fest.

V Schlussbestimmungen

Art. 29

Vollzug

¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.

² Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Verwaltung.

Art. 30

Rechtspflege

Gegen Verfügungen der Verwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Dessen Entscheide können gemäss Artikel 51 Absatz 1 bzw. Artikel 52 des Abfallgesetzes angefochten werden.

Art. 31

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis CHF 1'000 bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu CHF 300. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinde findet Anwendung.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 32

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Art. 33

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 1991 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement in Widerspruch stehen, aufgehoben.

Insbesondere wird aufgehoben:

– das Abfallreglement vom 2. Juli 1974.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in Frauenkappelen, am 5. Dezember 1990.

Namens der Einwohnergemeinde

sig. J. Minder, Präsident

sig. H. Balmer, Sekretär

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 27. Oktober 1990 im Amtsblatt und am 26. Oktober sowie am 30. November 1990 im Amtsanzeiger unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen:

keine

Frauenkappelen, den 6. Februar 1991

Der Gemeindeschreiber:

sig. H. Balmer

Genehmigt durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser am 8. März 1991